

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Öffentliche Auslegung

1. Bebauungsplanentwurf

„Falge, 1. Änderung“

Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 11.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Falge, 1. Änderung“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 11.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Falge, 1. Änderung“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich hierbei um die Ergänzung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Falge“ (rechtskräftig seit 05.02.2000). Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts wird abgesehen.

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt sind, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Ziel und Zweck der Planung

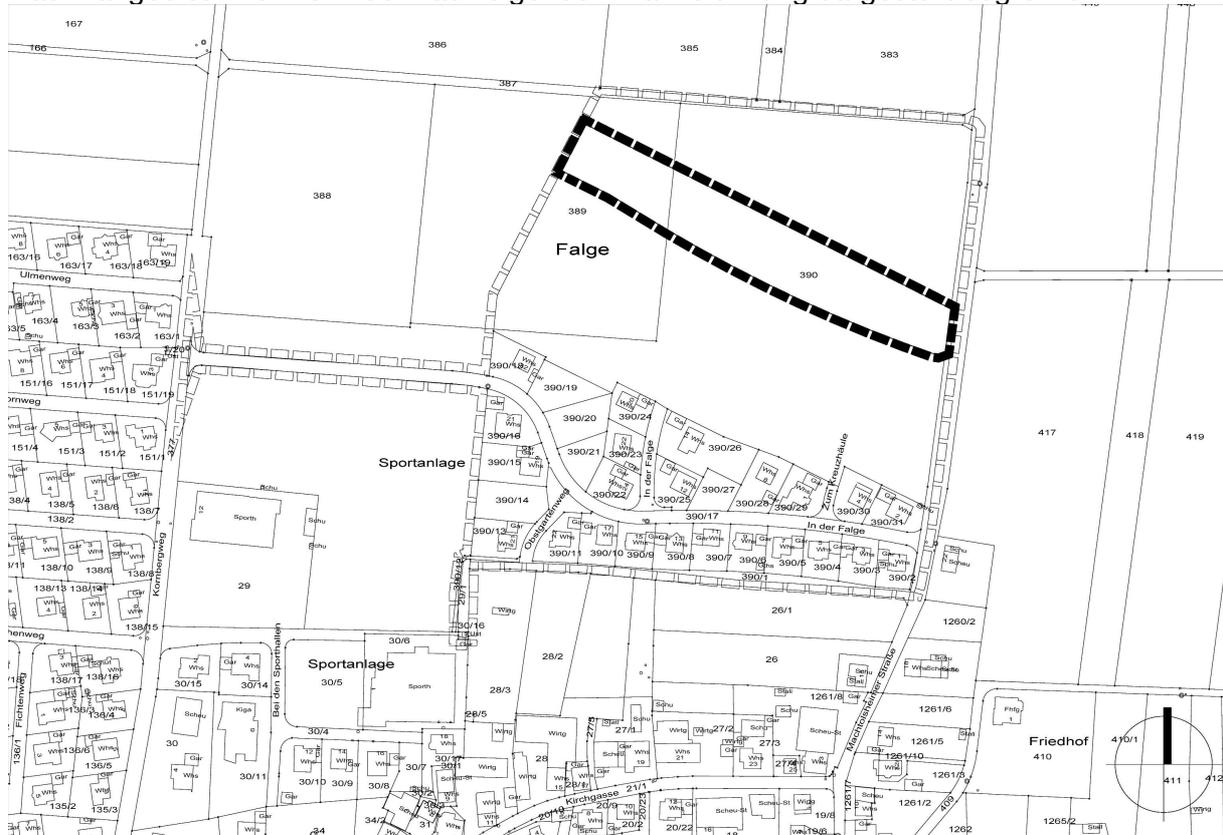
Gutachten haben ergeben, dass im Baugebiet „Falge“ zur Nachtzeit im Bereich der künftigen nördlichen Grundstücksreihe die für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und im Bereich der beiden nördlichen Grundstücksreihen die Richtwerte für Röhrenbildschirmgeräte geringfügig überschritten werden.

Um den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch auf der Ebene der Bauleitplanung gerecht zu werden, wird im Vorfeld der Erschließung weiterer Bauabschnitte im Baugebiet „Falge“ der bestehende Bebauungsplan um die Festsetzung zum Schallschutz für die nördliche Grundstücksreihe und um den Hinweis zu möglichen Bildstörungen von alten Röhrenbildschirmgeräten für den Bereich der beiden nördlichen Grundstücksreihen ergänzt. Alle bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Falge“ und der Örtlichen Bauvorschriften „Falge“ haben weiterhin unverändert Bestand.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Suppingen. Die Fläche umfasst Teilstücke der Flst. Nr. 389 und 390 und bezeichnet die nördlich geplante Grundstücksreihe im Wohngebiet „Falge“.

Der Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 0,71 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.).

Auslegung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung

von Freitag, dem 22.02.2019 bis Montag, dem 25.03.2019,

je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Laichingen – Bahnhofstraße 26, Foyer, in 89150 Laichingen – während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.laichingen.de/de/Wirtschaft-und-Arbeiten/falge> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, bis einschließlich 25.03.2019, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Laichingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadt Laichingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Laichingen :

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Stadt Laichingen, den 13.02.2019

Klaus Kaufmann
Bürgermeister